

109-41422

25 lisku

24.5.2009 Jari

Auszug aus dem Befehl

W Bv Id Nr.22/44 g.Kdos. vom 21.1.44.

Betr.: Bekämpfung von Fallschirmspringern und Luftlandetruppen.

Beh. Kommando, b. b.

1.) - 3.) pp.

4.) Als weitere Maßnahme befehle ich unter Aufhebung bisher ergangener entgegenstehender Anordnungen zur Bekämpfung von Fallschirmspringern und Luftlandetruppen:

- a) Die Kommandanten und Standortältesten bekämpfen auf Befehl oder aus eigenem Entschluß jeden zu ihrer Kenntnis kommenden Absprung von Feindkräften zunächst durch Entsendung kampfkraftiger möglichst motorisierter Spähtruppe, falls erforderlich durch weitere Wehrmachtkräfte des Standortes. Vernichtung des Feindes ist Kampfauftrag.
- b) Ordnungspolizei, SD und Waffen-SS haben vom Staatsminister gleichen Auftrag. Sofern durch den Einsatz dieser Kräfte und durch stärkeren feindlichen Widerstand eine gemeinsame Kampfführung aller der zur Bekämpfung des Feindes angesetzten verschiedenartigen Kräfte erforderlich ist, ist der örtliche Wehrmacht-Befehlshaber befehlsführend.
- c) Anfallende Gefangene, Waffen, Ausrüstung, Material usw. sind der nächstgelegenen Wehrmacht-Einheit abzugeben. Gestapo gegen Empfangsschein abzugeben.
- d) Vorstehend befohlener Kampf hat nur den eindeutigen Zweck, den Feind zu vernichten. Deshalb tritt die Übernahme der vollziehenden Gewalt nicht ein.
- e) Eine Entsendung von Wehrmachtstruppen ist nur bei klar erkennbarem oder gemeldetem Absprung von Feindkräften zu

in Kurven einzelfliegender Flug-Absprung gemeldet wird, ist vorbeu-pähtruppe nicht erforderlich, da e Agenten usw. durch die Sicherheits-en, die entsprechende Sonderanweisung

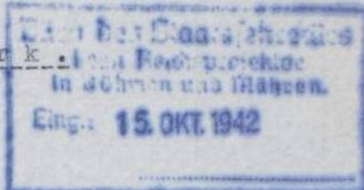
Der Befehlshaber der Waffen-
Böhmen und Mähren

Prag, den 15. Oktober 1942

Ia - Az.: 8/P/U

Betr.: Bekämpfung von Fallschirmspringern und Luftlandetruppen
Bezug: Ia-Az.: 8/Tgb.Nr. 1227/42 geh./P/Ba v. 8.10.42.

A k t e n - V e r m e r k



In der Angelegenheit der Alarmierung im Falle des Auftretens von Luftlandetruppen fand am 14.10.42, 11.30 Uhr eine Besprechung zwischen mir und dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren, Generalleutnant T o u s s a i n t statt. Die geringen Stärken der für den Einsatz verfügbaren W-Einheiten wurden von mir vorge-
getragen.

Generallt. Toussaint nahm denselben Standpunkt ein, den auch W-Gruppenführer Frank vertreten hat, daß nämlich im Falle des Auftretens von Luftlandetruppen der Einsatz in gemeinsamer Besprechung zwischen dem Gruppenführer, ihm selbst und mir fallweise geregelt würde.

Die Angelegenheit ist damit im allgemeinen Einverständnis geregelt.

W-Brigadeführer und
Generalmajor der Waffen-
10.10.42

Durchschrift an:

Höheren W- und Polizeiführer beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
W-Gruppenführer und Generallt. d. Pol. F r a n k

P r a g I V.

10/170.42

Reserve ausschließlich zur Verfügung des Höheren W- und Polizeiführers steht. Diese Regelung ist auch erfolgt auf Grund der Aufstellungsverfügung des B.d.W.-W (W-FHA Nr. 5200/41 geh.v. 29.11.41). Nach dieser untersteht die Waffen-W im Protektorat, d.h. der B.d.W.-W ausbildungsmäßig und disziplinar dem W-Führungshauptamt, ist aber zugleich militärisches Organ des Höheren W- und Polizeiführers. Die Waffen-W im Protektorat ist also der Wehrmacht und damit dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprot. i. B. u. M. nicht unterstellt.

Ein Einbeziehen der Waffen-W in die Alarmbestimmungen der Wehrmacht (z.B. Bekämpfung von Fallschirmjägern und Luftlandetruppen) kann deshalb nicht erfolgen. Außerdem könnte dann der Höh. W- u. Pol. Fhr. nicht uneingeschränkt über die Waffen-W verfügen, da sie in einem Alarmfalle an die Alarmbestimmungen und Einsatzbefehle der Wehrmacht gebunden wäre. Da sich aber gerade beim Absetzen von Fallschirmjägern und Luftlandetruppen oder bei Fliegeralarm überhaupt auch sonst politische Unruhen ergeben können, ist es im Interesse des Höh. W- u. Pol. Fhr. erforderlich, daß nur er über die Waffen-W verfügen kann.

Aus Absatz b) des Auszuges aus den Alarmbestimmungen geht hervor, daß bei einer Anforderung seitens der Wehrmacht oder anderer Dienststellen (Stapo) die Genehmigung des Höheren W- u. Pol. Führers einzuholen ist. Damit soll erreicht werden, daß der Höh. W- u. Pol. Fhr. weiß, ob und unter welchen Umständen die Waffen-W eingesetzt werden können. Grundsätzlich beteiligt sein sollte, auch bei der Anforderung von Fallschirmjägern und Luftlandetruppen; allerdings ist die Genehmigung der Wehrmacht herausgegebenen Alarmbestimmungen Anforderung und dann nach aus dem Reichsprot. i. B. u. M. des Höheren W- und Polizeiführers.

Im übrigen kann die Waffen-W

eingesetzt werden, wenn der Befehl des Höheren W- und Polizeiführers ausgeht.

Karbach
W-Standartenführer

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 18. August 1942. ¹²
XIX, Kaňbanielée 19

Tgb. Nr. B. d. S. IV - 435/41 - g -

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Betri
Anlag

vom 22.7.

übers
sätzlichen
Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 4. August 1942
über die Bekämpfung von Fallschirmagenten mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

In Vertretung:

2.
S. d. d.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

A. Linn

W-Standartenführer

20a

4.) Die Verlagerung der
schiedenheiten auf den Trup
der Unmöglichkeit, da es hi
mässige Belange geht, sonde
Gesichtspunkte, die der Tru

polizeilichen Gesichtspunkten durchgeführten Aktion kann da
her nur der Polizei obliegen. Anders verhält es sich ledig-
lich, wenn die Truppe militärisch gegen einen militärischen
Feind, wie z.B. bewaffnete Banden bei inneren Unruhen einge-
setzt werden soll. Für diese Fälle kann dem Schreiben des
Kommandoamtes der Waffen-~~SS~~ vom 17. Mai vorbehaltlos zuge-
stimmt werden.

6.) Der Standpunkt der Waffen-~~SS~~ in dieser Frage muss ausser-
ordentlich befremden, zumal Wehrmacht und Arbeitsdienst aus die-
sen Gesichtspunkten heraus sich völlig und uneingeschränkt der
Geheimen Staatspolizei als Hilfsorgane zur Verfügung gestellt
haben. Wenn die Waffen-~~SS~~ als der Polizei verwandte und dem
Rahmen der Gesant-~~SS~~ zugehörige Truppe derartige Schwierig-
keiten macht, kann die Polizei, um den Erfolg derartiger Ein-
sätze nicht durch Kompetenzschwierigkeiten zu gefährden, sich
in Zukunft nicht mehr der Hilfe der Waffen-~~SS~~ bedienen und
lediglich auf die ausserhalb der ~~SS~~ stehenden Formationen zu-
rückgreifen. Dass das nicht im Sinne des Reichsführers-~~SS~~ liegt
und überdies nach aussen ein wenig erfreuliches Bild bietet,
dürfte klar sein.

Ich darf deshalb bitten, diese Frage nochmals mit dem
Kommandoamt der Waffen-~~SS~~, notfalls beim Reichsführers-~~SS~~ selbst
zu klären. Ich füge einen Entwurf eines Befehls für den Einsatz

20143



./.

In Fällen, in denen Einheiten der Waffen-~~4~~ zur Unterstützung von polizeilichen Aktionen, wie Fahndungen, Absperrungen, Durchsuchungen, insbesondere auch Fahndungen nach Fallschirmagenten, eingesetzt werden, werden die Befehlsverhältnisse wie folgt geregelt:

- 1.) Verantwortlicher Führer der Aktion ist der von der Sicherheitspolizei bestellte Führer.
- 2.) Der Führer des Truppenteiles der Waffen-~~4~~ erhält von der Sicherheitspolizei bestimmte klarumrissene Aufträge, die er mit seinem Truppenteil in eigener Verantwortung durchführt.
- 3.) Dem Führer des Truppenteiles der Waffen-~~4~~ wird ein Verbindungsführer der Sicherheitspolizei beigegeben, der folgende Aufgabe hat:
 - a/ Verantwortliche Beratung des Truppenführers in allen politischen und kriminalistischen Fragen des Einsatzes,
 - b/ Verantwortliche Beratung über die Abstimmung der sich hieraus ergebenden Gesichtspunkte auf die taktische Truppenführung.
- 4.) Bei verschiedenen Auffassungen entscheidet der für die Gesamtaktion verantwortliche Führer der Sicherheitspolizei, es sei denn, dass es sich ausschliesslich um Fragen des taktischen und militärischen Einsatzes der Truppe handelt.